

ZUR LAGE DES BERUFSSCHULWESENS IN DER SOWJETISCHEN BESATZUNGSZONE

BERICHTE VON FACHLEUTEN
AUS VERWALTUNG, SCHULE UND PRAXIS



VOLK UND WISSEN VERLAGS GMBH • BERLIN / LEIPZIG • 1948

Zur Neuregelung der Berufsausbildung

Von Otto Steinke

Abteilungsleiter im Bundesvorstand des FDGB für die sowjetische Besatzungszone

Die neue Ausbildungs-Verordnung vom 3. 11. 1947 (vgl. „Berufsbildung“, 1/48) bringt für die Jugendlichen in den von ihr betroffenen Betrieben so wichtige, zum Teil grundsätzliche Neuerungen neben der seit 40 Jahren umkämpften Vereinheitlichung des Ausbildungsrechtes und der ebenfalls seit langem dringend nötigen Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse in der Berufsausbildung, daß es zweckmäßig erscheint, einen kurzen Rückblick auf die sich in den letzten Jahrzehnten laufend verändernde wirtschaftliche Situation und auf die Kämpfe um eine *Vereinheitlichung des Ausbildungswesens* zu werfen. Vor allem unseren Berufsschullehrern wird dadurch das Verständnis für manche Bestimmung der Ausbildungsverordnung und deren Formulierung, die auf den ersten Blick nicht in ihrer ganzen Bedeutung und Auswirkung erkannt werden mag, erheblich erleichtert werden.

Einem beträchtlichen Teile der Lehrverhältnisse und Lehrverträge liegen bzw. lagen bis zum Inkrafttreten der Verordnung über die Ausbildung von Arbeitern und Angestellten in volkseigenen sowie anderen Industrie- und Transportbetrieben und im Handwerk vom 3. 11. 1947 Gebräuche und rechtliche Überlieferungen zugrunde, die in vielem an die Zeit der Zünfte oder an die Epoche des Frühkapitalismus erinnern. Sie basierten im wesentlichen auf ökonomischen und gesellschaftlichen Verhältnissen, die nicht erst jetzt, die schon lange überholt sind. Für die Ausbildungsverhältnisse im Handwerk und für die gewerblichen Berufe der Industrie bildete die im Jahre 1869 erlassene Gewerbeordnung (Gew.O.) die Rechtsgrundlage, für die Lehrlinge im Handel das 1897 erlassene Handelsgesetzbuch, für die in der Land- und Forstwirtschaft sowie in der Hauswirtschaft in Berufsausbildung befindlichen Jugendlichen, die aus dem Jahre 1900 stammenden Bestimmungen über die Dienstverträge des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB.).

Es liegt auf der Hand, daß keine dieser Bestimmungen — auch wenn sie im Laufe der Jahrzehnte gelegentlich „modernisiert“ wurden — den sich seit 1869 oder seit der Jahrhundertwende vollzogenen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Strukturveränderungen Rechnung tragen kann. Viele der auf Grund dieser Veränderungen eingetretenen Wandlungen der Ausbildungsmethoden und der Ausbildungsgrundlagen entbehren mithin einer geeigneten und einheitlichen gesetzlichen Grundlage.

Aber nicht nur die verschiedenen Gesetze regeln die Lehrlingsausbildung unterschiedlich, auch innerhalb der einzelnen Gesetze fehlt die einheitliche Linie. Zweifellos hervorgerufen durch die Versuche, *den sich laufend verändernden ökonomischen Verhältnissen* die unter anderen sozialen Voraussetzungen erlassenen Bestimmungen *anzupassen*. Das tritt besonders deutlich bei der Gewerbeordnung in Erscheinung.

Der § 105 der Gewerbeordnung bestimmt z. B.:

„daß die Festsetzung der Verhältnisse zwischen dem selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern (zu denen auch die Lehrlinge gehören) Gegenstand freier Übereinkunft ist“.

Der § 129 b dagegen lautet:

„Gehört der Lehrherr einer Innung an, so ist er verpflichtet, eine Abschrift des Lehrvertrages binnen 14 Tagen nach Abschluß desselben der Innung einzureichen. Er kann hierzu durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden.“

Die Innungen können bestimmen, daß der Abschluß des Lehrvertrages vor der Innung erfolgen soll. In diesem Falle ist dem Lehrherrn und dem Vater oder Vormund des Lehrlings eine Abschrift des Lehrvertrages auszuhändigen.“

§ 130 gibt den Handwerkskammern das Recht, Vorschriften über die zulässige Zahl von Lehrlingen festzulegen und nach § 130 können die Handwerkskammern mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörden die Dauer der Lehrzeit für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbezeige nach Anhörung der Innungen festlegen.

Während also der § 105 die Regelung der Verhältnisse der Arbeiter und der Lehrlinge zu einer ausschließlichen Angelegenheit der Vertragsschließenden macht, werden mit den §§ 129b, 130 und 130a die Innungen und Kammern wieder maßgeblich eingeschaltet. Der in der Zeit der Zünfte, Innungen und Gilden herrschende Grundsatz, daß die Nachwuchsausbildung auch eine gewisse öffentlich-rechtliche Frage ist, setzte sich also wieder durch. Diese öffentlich-rechtliche Einflußnahme war jedoch nur eine beschränkte und absolut einseitige, weil eine Mitwirkung an der Gestaltung der Ausbildung usw. nur für die Kammern und Innungen, also die Unternehmer vorgesehen war. Die Arbeiterschaft war und blieb ausgeschaltet. Die von den Kammern und Innungen durchgeführten Maßnahmen (Schaffung von Musterlehrverträgen, Berufsbildern und Ausbildungsvorschriften sowie Prüfungsordnungen) vermochten aber nicht die Ausbildung also solche mit der fortschrittlichen ökonomischen Entwicklung in Einklang zu bringen. Es wurde beispielsweise keineswegs ausreichend berücksichtigt, daß sich ein wesentlicher Teil des alten Handwerks über die handwerklichen Kleinbetriebe, über die Manufakturen zu Mittel-, ja Großbetrieben entwickelt hatten, da neben die Meisterlehre die „Fabriklehre“ getreten war. In welcher Weise sich die immer stärker werdende Industrialisierung auf die gesamte Wirtschaft der damaligen Zeitabschnitte auswirkte, auswirken mußte, sei an einigen Zahlen deutlich gemacht.

Im Jahre 1882 bestanden im damaligen Reichsgebiet 3 005 457 Betriebe. Davon entfielen:

2 270 339 auf die Industrie (einschl. Bergbau und Baugewerbe)
 703 232 auf Handel und Verkehr
 und 31 886 auf Land- und Forstwirtschaft (Gärtnerei, Tierzucht und Fischerei).

Wie sich die Zahl dieser Betriebe in ihrer Größenordnung im Laufe von 4 Jahrzehnten veränderte, beweist die nachstehende

Übersicht über die bestehenden Betriebe und ihre Größe in den wichtigsten Wirtschaftszweigen

Im Jahre	1 bis 5 Arbeiter				6 bis 50 Arbeiter				Über 50 Arbeiter			
	1882	1895	1907	1925	1882	1895	1907	1925	1882	1895	1907	1925
Industrie einschl. Bergbau und Baugewerbe	2 175 857	1 989 572	1 870 261	1 614 069	85 001	139 459	187 074	205 909	9 481	17 941	29 033	32 759
Handel und Verkehr	676 238	905 453	1 204 737	1 391 479	26 531	49 271	76 366	117 407	463	960	2 828	8 937
Gärtnerei, Tierzucht und Fischerei	30 673	39 698	49 200	16 387	1 183	2 571	3 970	1 516	30	52	146	93

Diese Übersicht ergibt, daß die Zahl der Betriebe in der Industrie, die 1—5 Arbeitskräfte beschäftigten, in den rund 40 Jahren (1882—1925) um mehr als $\frac{1}{2}$ Million zurückging, während sie sich bei Handel und Verkehr verdoppelte. Die Zahl der Betriebe, die 6—50 Arbeiter beschäftigten, verzweieinhalbfachte sich in der Industrie im gleichen Zeitraum. Die Zahl der Betriebe, die über 50 Arbeiter beschäftigten, stieg im gleichen Zeitabschnitt sogar um das $3\frac{1}{2}$ fache, von 9481 auf 32 759. Beim Vergleichen der Zahlen aus dem Jahre 1925 mit denen von früher (1882—1907) muß berücksichtigt werden, daß das Reichsgebiet durch die im Friedensvertrag von Versailles festgelegten Abtretungen kleiner und damit auch die Zahl der Betriebe geringer geworden war. Die tatsächliche Zunahme der größeren Betriebe ist also noch stärker.

Auch die Zahl der Betriebe in Handel und Verkehr zeigt eine starke Vermehrung bei den Betrieben mit 6—50 und über 50 Arbeitskräften. Ein ähnliches Bild ergibt sich auch bei Gegenüberstellung der in den einzelnen Wirtschaftszweigen Beschäftigten.

1882 waren rund 7 135 000 Personen = 42,3 % in der Land- und Forstwirtschaft tätig.

Bis 1933 war diese absolute Zahl zwar trotz des kleiner gewordenen Reichsgebiets auf 9 343 000 angestiegen, der prozentuale Anteil der in dieser Gruppe tätigen Personen sank jedoch in der gleichen Zeit auf 28,9 %, ging also etwa um ein Drittel zurück.

In der *Industrie und im Handwerk* (leider liegen für Industrie und Handwerk keine getrennten verbindlichen Vergleichszahlen vor) stieg die Zahl der Beschäftigten von knapp 6 Millionen (35,5 %) im Jahre 1882 auf 12,06 Millionen (= 40,4 %) im Jahre 1933, wobei auch wieder das verkleinerte Reichsgebiet berücksichtigt werden muß. Hier darf aber nicht übersehen werden, daß von den im Jahre 1900 vorhandenen mehr als 6 Millionen Arbeitslosen ein beträchtlicher Teil zuvor auch in der Industrie und im Handwerk beschäftigt waren. Im Handel und Verkehr vollzog sich eine ähnliche Verlagerung. Die Zahl der in Handel und Verkehr Tätigen betrug:

1882	1 420 000 = 8,4 %
1895	2 108 000 = 10,7 %
1907	3 441 000 = 13,7 %
1925	5 185 000 = 16,2 %
1933	5 932 000 = 18,4 %.

Die zunehmende Industrialisierung kommt aber auch in der *Abwanderung der Wohnbevölkerung vom Lande*, aus den kleinen Dorfgemeinden in die Mittel- und Großstädte, also in die Nähe der entstandenen und im Entstehen begriffenen großen Produktionsstätten zum Ausdruck. Sie ergibt sich aus folgender Gegenüberstellung:

1880 wohnten bei einer Gesamtbevölkerung von 45 234 000 Einwohnern
26,5 Mill. = 58,6 % in Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern
5,7 Mill. = 12,7 % in Gemeinden mit 2000—5000 Einwohnern
5,6 Mill. = 12,6 % in Gemeinden mit 5000—20 000 Einwohnern
4,0 Mill. = 8,9 % in Orten mit 20 000—100 000 Einwohnern
3,2 Mill. = 7,2 % in Orten über 100 000 Einwohner.

Die Vergleichszahlen für 1910 und 1933 waren folgende:

Gesamtbevölkerung ...	1910 64 926 Millionen	1933 65 218 Millionen
Gemeinden mit weniger als 2 000 Einwohner	25 955 Mill. = 40,0%	21 481 Mill. = 32,9%
2 000 bis 5 000 Einwohner	7 298 Mill. = 11,2%	6 907 Mill. = 10,6%
5 000 bis 20 000 Einwohner	9 172 Mill. = 14,1%	8 581 Mill. = 13,1%
20 000 bis 100 000 Einwohner	8 678 Mill. = 13,4%	8 447 Mill. = 13,0%
über 100 000 Einwohner	13 823 Mill. = 21,3%	19 802 Mill. = 30,4%

Bei einer Bevölkerungszunahme von nur etwa 40 % in 50 Jahren versechsfachte sich die Zahl der Einwohner in den Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern. Der prozentuale Anteil stieg von 7,2 auf 30,4 %. Diese an sich wenigen Beispiele machen die *Strukturveränderung der deutschen Wirtschaft* in den Jahren nach 1880 deutlich.

Die Folge dieser Entwicklung war, daß der Berufsnachwuchs nicht mehr wie früher erst ausschließlich, dann überwiegend in den handwerklichen Kleinbetrieben durch die Meisterlehre ausgebildet wurde, sondern sich mehr und mehr in die Industrie, in die Verkehrsbetriebe, in die modernen Waren- und Kaufhäuser, die Mammutbetriebe der Banken und Versicherungsgesellschaften und in die Verwaltungen verlagerte. So wurde auf Grund der großen Volks- und Betriebszählung am 16. Juni 1925 ermittelt, daß von den rund 3,8 Millionen in Beschäftigung stehenden Jugendlichen (unter 18 Jahren), von denen 1,3 Millionen ein Ausbildungsverhältnis (Lehre) abgeschlossen hatten, nur noch etwas mehr als $\frac{1}{2}$ Million im eigentlichen Handwerk „lernten“. Etwa 800 000 Jugendliche wurden in der Industrie, im Handel und Verkehr sowie in den Angestelltenberufen ausgebildet. *Der Rest von 2 $\frac{1}{2}$ Millionen Jugendlichen war ohne jede Berufsausbildung*, eine Erscheinung, die völlig ungesund war, die sich heute genau so bitter rächt wie die Ausbildungsmethoden, die während des Hitlerregimes angewendet wurden. Sie ist eine typische Folge der nach rein kapitalistischen Gesichtspunkten vor sich gegangenen Industrialisierung. Durch die mit diesem Entwicklungsprozeß Schritt haltende Verschlechterung der sozialen Verhältnisse, die völlig unzureichenden Entschädigungen für Lehrlinge war der überwiegende Teil der Jugendlichen gezwungen, auf eine Berufsausbildung zu verzichten und als ungelernete Arbeiter schneller zum Lebensunterhalt der Familien beizutragen. Die sich insbesondere aus dieser Tatsache entwickelnden Gefahren wurden außer von den freien Gewerkschaften nur von wenigen fortschrittlichen Menschen rechtzeitig erkannt.

Parallel mit dieser Entwicklung, die die Ausbildungsgrundlage und Ausbildungsmethoden in starkem Maße veränderte, ging auch *eine innere Umstellung des Lehrverhältnisses* vor sich. Wurde bis dahin der überwiegende Teil der Lehrlinge mit Beginn des Lehrvertrages auch in den Haushalt des Lehrherrn aufgenommen, so trifft das seit mindestens drei Jahrzehnten nur noch in recht beschränktem Umfange zu. Der familiäre Charakter des Lehrverhältnisses ging also im Laufe der Zeit mehr und mehr verloren.

Für die *Lehrlingsausbildung* der neu erstandenen Industrie, die in erheblichem Umfange und in ständig steigendem Maße den benötigten Nachwuchs unabhängig vom Handwerk selbst heranzubilden hatte, lag, wie schon gesagt, eine ausreichende rechtliche Grundlage nicht vor, obwohl gerade hier das Ausbildungswesen ständig an

Bedeutung zunahm. Die hinter der Entwicklung zurückbleibenden Angleichungen der Gewerbeordnung blieben unzureichend. Genau so wie die Industrie entwickelte aber auch die Post und die Eisenbahn von sich aus und für sich eigene Ausbildungsmethoden. Da in den für diese Zwecke geschaffenen besonderen Ausbildungswerkstätten nur der für den eigenen Bedarf benötigte Nachwuchs ausgebildet wurde, führte dies mit der Zeit dazu, daß besonders Post und Eisenbahn in der Berufsausbildung eine ausgesprochene Sonderstellung einnahmen. Diese rein betriebsegoistischen Interessen Rechnung tragende Sonderstellung entspricht in keiner Weise unseren heutigen Verhältnissen. So wie heute bereits die Industrie, insbesondere in den geschaffenen Lehrwerkstätten, nicht nur ihren eigenen Nachwuchs ausbildet, werden die Post und Eisenbahn im Interesse der gesellschaftlichen Entwicklung sich auf die Dauer der Notwendigkeit, ebenfalls Lehrlinge über den eigenen Bedarf hinaus auszubilden, nicht verschließen können.

Die bereits erwähnte *stärkere Wiedereinschaltung der Öffentlichkeit* auf die Gestaltung der Ausbildung des Berufsnachwuchses hatte jedoch im wesentlichen einen berufsständischen Charakter. Die damals als ausgesprochene Unternehmerorganisationen zu bezeichnenden Handwerks-, Industrie- und Handelskammern glaubten, gestützt allerdings auf die zitierten §§ 129 b, 130, und 130 a der Gew.O. allein berechtigt und in der Lage zu sein, die sich ergebenden Probleme zu lösen. Die in der Hauptsache betroffene Arbeitnehmerschaft aber, bzw. die Vertreter der Arbeitnehmer, die Gewerkschaften, konnten auf die Gestaltung der Berufsausbildung keinerlei Einfluß nehmen. So konnte es daher keineswegs überraschen, daß die mit dieser ökonomischen und gesellschaftlichen Entwicklung und mit der in deren Folge zunehmenden Proletarisierung weiter Bevölkerungskreise ständig wachsenden Gewerkschaften, vor allem die *damaligen freien Gewerkschaften und die sozialistische Jugendbewegung schon vor etwa 40 Jahren für die einheitliche Regelung der Berufsausbildung in Deutschland eintraten* und ein Mitwirkungsrecht für die Gewerkschaften forderten. So stellte bereits eine Tagung der sozialistischen Jugendverbände im Jahre 1907 folgende Forderung auf:

„Verbot des Kost- und Logiszwanges für alle jugendlichen Arbeiter unter 18 Jahren. Die Vereinbarung eines solchen Zwanges sollte nichtig sein.

Einführung des obligatorischen Fortbildungsunterrichts für alle im Handel, Verkehr, in der Industrie und Landwirtschaft und in den sogenannten freien Berufen beschäftigten Arbeiter bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Obligatorische Einführung des Tagesunterrichts an Werktagen für alle Fortbildungs-, Fach- und gewerblichen Vorbereitungsschulen. Abschaffung des Rechtes der väterlichen Zucht des Lehrherrn, insbesondere des Züchtigungsrechtes. Anstellung von besonderen Inspektoren für die jugendlichen Arbeiter. Ausdehnung der Gewerbeinspektion für die Handwerksbetriebe und die Hausindustrie.

Die Lehrzeit darf zwei Jahre, und zwar einschließlich der Probezeit, nicht überschreiten.

Verbot der Lehrlingsverwendung zu häuslichen oder überhaupt außergewerblichen und zu anderen als den vertraglich ausdrücklich festgesetzten Arbeiten.

Beseitigung aller Bestimmungen, die die Löslichkeit des Lehrverhältnisses erschweren. Die Vereinbarungen solcher Bestimmungen, insbesondere von Konventionalstrafen, ist nichtig.

Empfindliche Strafen für diejenigen Arbeitgeber, Meister usw., die einer der obigen Bestimmungen zuwiderhandeln.

Die Gewerkschaften sollten beim Stellen von Forderungen und bei dem Abschluß von Kollektivverträgen diese Punkte berücksichtigen.“

Wenn auch der damalige *Einfluß der Gewerkschaften und der fortschrittlichen Jugendbewegung* nicht ausreichte, diese Verbesserungsvorschläge durchzusetzen und zu verwirklichen, so sind doch die dauernden Vorstöße nicht ganz ohne Wirkung geblieben. Zweifellos glaubte man, durch die wenn auch beschränkte Normierung der Lehrverträge und der Ausbildungsrichtlinien den sich ständig verstärkenden Druck mit dem Ziel der Schaffung einer einheitlichen gesetzlichen Berufsausbildung und der Sicherung eines Mitwirkungsrechtes der Gewerkschaften auf- bzw. abfangen zu können. Diese Kämpfe wurden dann jedoch im Jahre 1914 mit dem ersten Weltkrieg unterbrochen. Aber schon der Gewerkschaftskongreß des ADGB im Jahre 1919 in Nürnberg beschäftigte sich wieder mit der Verbesserung der Berufsausbildung und verlangte vor allem mit Rücksicht auf die Gefahren, die sich aus dem sich ständig vergrößernden Problem der „Ungelernten“ ergeben mußten, u. a.:

„daß jeder in das Berufsleben tretende Jugendliche als Lehrling zu behandeln und in einer geordneten Lehrzeit planmäßig auszubilden sei“.

1923 erschien dann *das gewerkschaftliche Jugendprogramm*, in dessen Abschnitt II *Grundsätze zur Reform des gesamten Lehrlingswesens* aufgestellt wurden, Grundsätze, die zum Teil jetzt in der neuen Ausbildungsverordnung verwirklicht werden konnten. Wichtige Teile dieser Grundsätze zur Reform des Lehrlingswesens bildeten auch die Grundlage für den im gleichen Jahre im damaligen Reichsarbeitsministerium entstandenen Entwurf für ein Ausbildungsgesetz. Dieser Entwurf war zuvor mit den beteiligten Organisationen (auch den Gewerkschaften) durchgesprochen, und sah zweifellos beachtliche Verbesserungen und die vor allem so dringend nötige Vereinheitlichung auf dem Gebiete der Berufsausbildung vor. Leider wurde dieser Entwurf jedoch infolge der in Verbindung mit der Stabilisierungskrise notwendigen Maßnahmen im Kabinett erst 1927 beraten und an den vorläufigen Reichswirtschaftsrat (RWR) überwiesen.

Der vorläufige Reichswirtschaftsrat, der bereits damals von fortschrittlichen Kreisen als die Einrichtung bezeichnet wurde, gute Gesetzentwürfe entweder ganz in der Versenkung verschwinden zu lassen oder aber so zu verändern, daß sie der sich schon damals wieder ziemlich stark fühlenden Reaktion ungefährlich schien, brauchte „nur“ zwei Jahre zu einer nahezu grundsätzlichen Veränderung dieses fortschrittlichen Entwurfes. In den Jahren 1929—1933 wurde auch der stark veränderte Entwurf vom Plenum des Reichstages nicht mehr verabschiedet. Ein kostbarer Abschnitt von immerhin 10 Jahren war also nutzlos verstrichen, obwohl die noch vor dem ersten Weltkriege beginnende Konzentrierung ganzer Industrien ihren Fortgang nahm und die einheitliche Ausbildung des beruflichen Nachwuchses auch in der Scheinblüte der kapitalistischen Wirtschaftsreform sowohl für den Unternehmer, viel mehr aber noch für den Lehrling selbst, ein dringendes Erfordernis war.

Die Nazis haben in den 12 Jahren ihrer „Herrschaft“ ebenfalls nicht vermocht, eine Vereinheitlichung der Berufsausbildung herbeizuführen. Die damalige „Akademie für deutsches Recht“ erhielt zwar 1938 den Auftrag, einen Entwurf für ein *Berufs-Erziehungs-Gesetz* fertigzustellen. Der Entwurf entstand auch, wurde aber lediglich im Jahre 1942 einem Gremium von Fachinteressenten zur Kenntnis gebracht. Zu

einer abschließenden Regelung ist es also auch in dieser Zeit nicht gekommen, obwohl sich gerade auch in dieser Periode erhebliche Strukturwandlungen in Wirtschaft und Gesellschaft vollzogen haben. Sie begannen mit der Umstellung der gesamten Wirtschaft auf die Rüstungs- bzw. Kriegsproduktion. Sie setzte sich fort in der gesteigerten Konzern- und Trustbildung und endete mit der Auskämmaktion im Handel und Gewerbe. Wertvolle Betriebe des Handels und des Handwerks wurden geschlossen, Unternehmer, Arbeiter, Angestellte, selbst Lehrlinge wurden in die Rüstungsindustrie verpflichtet. Dabei spielte es keine Rolle, ob sich eine Möglichkeit bot, eine bereits begonnene Ausbildung fortzusetzen. Aber auch die Ausbildung der Lehrlinge in den nicht geschlossenen Betrieben litt beträchtlich unter der im Interesse der Kriegsproduktion rücksichtslos und einseitig durchgeführten Spezialisierung der Betriebe. Den damaligen Machthabern kam es ja auch weniger auf einen guten Facharbeiternachwuchs als vielmehr darauf an, Kanonen, Flugzeuge und Soldaten in ausreichender Zahl zu erhalten.

Aus der nach dem Zusammenbruch des Faschismus und des von ihm angezettelten Krieges übriggebliebenen kapitalistischen und monopolistischen Wirtschaft entwickelt sich zumindest in der sowjetischen Besatzungszone immer sichtbarer werdend eine Situation, die später einmal als *die Epoche des Übergangs vom Kapitalismus zum Sozialismus* bezeichnet werden wird. Mit der in unserer Zone unmittelbar nach dem Zerfall des „Tausendjährigen Reiches“ durchgeführten Bodenreform und dem Übergang einer großen Anzahl von Konzernen und anderen Nazibetrieben in die Hände des Volkes wurde diese Periode bereits eingeleitet. In einem solchen Abschnitt ist die Frage der Berufsausbildung weder eine privatrechtliche, noch eine berufsständische Angelegenheit. Sie ist eine öffentliche Sache, eine Frage, die die ganze Gesellschaft angeht.

Aber nicht nur diese Gedanken waren der Anlaß, im Frühjahr des Jahres 1947 die *Vorarbeiten für die Neuregelung des Ausbildungswesens* aufzunehmen. Der dem deutschen Volke durch den letzten Wahnsinnskrieg in seinen besten Jahrgängen zugefügte Aderlaß zwang notwendigerweise ebenfalls, die Berufsausbildung unserer Jugend auf eine völlig neue Grundlage zu stellen, sie den heutigen und künftigen Erfordernissen anzupassen. Es kam nicht allein darauf an, das Ausbildungswesen zu vereinheitlichen, für die Ausbildung eine zeitgemäße Form zu finden, die seit Jahren bewährten und ständig an Bedeutung zunehmenden Lehrwerkstätten der dieser Bedeutung Rechnung tragenden Anerkennung zuzuführen, es galt auch, Vorkehrungen zu treffen, die eine entsprechende Lenkung unseres Berufsnachwuchses ermöglichen. Darüber hinaus mußte den neuen Gewerkschaften im neuen Deutschland, als *der anerkannten Vertretung der Arbeiterschaft* in der Ausbildung des Berufsnachwuchses *das Recht auf Mitwirkung*, und zwar auf entscheidende Mitwirkung *gesichert* werden. Sodann war es dringendes Erfordernis, praktische und theoretische Ausbildung, d. h. Lehre und Berufsschulunterricht aufeinander abzustimmen, zu vereinheitlichen und der Berufsschule damit die Bedeutung zu verschaffen, die ihr als wesentlichem Träger der Ausbildung zukommt. Der durch das Gesetz zur Demokratisierung der deutschen Schulen mit dem Einbau der Berufsschulen in den allgemeinen Schulaufbau beschrittene Weg mußte bei der den heutigen Verhältnissen Rechnung tragenden Regelung des Ausbildungswesens fortgeführt werden. Die durch die Ausbildungsverordnung in dieser Hinsicht geschaffene Situation ist zweifellos eine besonders zu begrüßende Lösung. *Die theoretische Berufsausbildung ist ein fester Bestandteil der Ausbildung überhaupt geworden.* Deshalb mußten auch die Leiter der Berufsschulen für die gesamte Ausbildung mitverantwortlich gemacht werden. Nachdem auch die

Abschlußprüfung der Berufsschulen ein Teil der obligatorischen Lehrabschlußprüfung geworden ist, ist die so dringend notwendige enge Verbindung zwischen praktischer und theoretischer Berufsausbildung sichergestellt.

Das Gesetz zur Demokratisierung der deutschen Schule und die Ausbildungsverordnung vom 3. November 1947 sind also die Plattform, die die Gewähr dafür bieten wird, die bei großen Teilen unserer Jugend festzustellenden Bildungslücken auszugleichen und die für unseren Wirtschaftsaufbau nötigen Fachkräfte heranzubilden. Sie wird es ermöglichen, Eignung und Berufung des jungen Menschen in der richtigen Weise zu fördern, für ein neues, unserer Zeit entsprechendes Berufsideal zu begeistern und mit dem künftigen Kräftebedarf in Einklang zu bringen. Ein *gutes Allgemeinwissen und eine gründliche Fachausbildung* sind für unseren Berufsnachwuchs heute nötiger denn je, nicht zuletzt deshalb, weil es darauf ankommt, den aus der Praxis kommenden arbeitenden Menschen zu befähigen, selbst leitende Funktionen auch in der Wirtschaft, insbesondere in den volkseigenen Betrieben und deren Verwaltungen zu übernehmen.

In welchem Maße es gelingt, diese beabsichtigte und dringend notwendige Aufgabe durch die neue Ausbildungsverordnung und das Gesetz zur Demokratisierung der deutschen Schule zu verwirklichen, hängt im wesentlichen mit von unseren Berufsschullehrern ab. Mögen sie dessen stets eingedenk sein!